

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Vom 21. November 2000 (§§ 1–4)

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Vom 21. November 2000^[1]

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,
und
das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Umwelt,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

^[1] Zur Ratifizierung und zum Inkrafttreten am **1.10.2001** siehe in:

Bayern: Bek. v. 21.7.2001 (GVBl. S. 357);

Saarland: G v. 9.5.2001 (Amtsbl. S. 1470), Bek. v. 6.11.2001 (Amtsbl. S. 2262).